

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Postfach 280, 36105 Schlitz

Magistrat der Stadt Schlitz Frau Nadine Bonnard An der Kirche 4 36110 Schlitz



Burgenstadt Schlitz Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

-Straßenverkehrsbehörde-

An der Kirche 4 36110 Schlitz

Telefon (0 66 42) 970-0 Telefax (0 66 42) 970-55 Durchwahl (0 66 42) 970-22

E-Mail: marvin.swoboda@schlitz-hessen.de

Ansprechpartner: Marvin Swoboda Gläubiger ID: DE97ZZZ00000293006

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 15. November 2022 Unser Zeichen TD/Swo-1215/2022

Datum 18. November 2022

Ausnahmegenehmigung

zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Abs. 1 StVO)) Ihr Antrag vom: 15.11.2022

Die oben genannte Behörde erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Anordnung

Ort der Maßnahme:

Schlitz-Kernstadt

Straßenbezeichnung:

Marktplatz und Teilbereich "Hindenburgstraße"

Die Inanspruchnahme von öffentlichem

Aufstellung von Bühnen, Buden etc. anlässlich dem

Verkehrsgrund erfolgt

Weihnachtsmarkt 2022

Lagerung von Baumaterialien Aufstellung eines Bauwagens ☐Aufstellung eines Baugerüstes ☐Aufstellung eines Containers

für die Dauer vom

18.11.2022 bis 21.12.2022

Dies wird ausnahmsweise an dem oben bezeichneten Ort zugelassen.

Die Aufbauarbeiten beginnen bereits am 18.11.2022. Ab diesem Zeitraum wird ein absolutes Halteverbot auf dem Marktplatz und im Teilbereich der "Hindenburgstraße" im Bereich der zu errichtenden Buden und Bühnen angeordnet. Während den Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes wird der Marktplatz für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Die entsprechenden amtlichen Verkehrszeichen für den öffentlichen Verkehrsraum werden hiermit angeordnet. Die Beschilderung erfolgt gem. beigefügten Lage- und Verkehrszeichenplan.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen IBAN: DE72 5185 0079 0370 1044 09 BIC: HELADEF1FRI

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG IBAN: DE87 5199 0000 0010 1166 00 BIC: GENODE51LB1

Zur Sicherung des Verkehrs gelten für die erforderliche Straßensperrung folgende weitere Bedingungen:

- -1- Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Bedingungen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- -2- Die mit der Ausnahmegenehmigung verbundene Straßensperrung oder evtl. Einengung ist nach beigefügtem/angegebenen Regelplan zu kennzeichnen. Für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Beschilderung ist der Antragsteller zuständig und verantwortlich. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Es dürfen nur solche Verkehrszeichen aufgestellt werden, die reflektierend sind und den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen (RSA) des Bundesverkehrsministeriums entsprechen. Vorhandene stationäre Beschilderungen und Wegweisungen sind ggf. entsprechend abzudecken.

Nach Beendigung der Bauarbeiten/Veranstaltung ist der alte Zustand hinsichtlich der Verkehrszeichen wieder herzustellen, evtl. Verschmutzungen sind zu beseitigen.

- -3- Diese Ausnahmegenehmigung ist vom Veranstalter/Antragsteller zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereit zu halten. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
- -4- Gemäß § 45 StVO (VwV zu § 45 zu Abs. 6 Ziffer 2) sind Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie die Polizei gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die angeordneten Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Polizei erhält eine Abschrift dieser Genehmigung.
- -5- Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).
- -6- Zuwiderhandlungen sind nach \S 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des \S 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBI. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde erhoben werden. Falls die Einspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Verteiler:

- Antragsteller
- Polizeiposten Schlitz, ppo-schlitz.ppoh@polizei.hessen.de
- Bauhof der Stadt Schlitz, info@bauhof-schlitz.de
- Frank Göbel f goebel@t-online.de (nur bei Vollsperrungen)
- Jürgen Schad juergen.schad@vogelsbergkreis.de (nur bei Vollsperrungen)
- z.d.A.

